

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 25 vom 16. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Aufstockung und Umnutzung des Speichers eines Reihenhauses
in Kinderzimmer und Ausbau des Balkones“ in Laufen 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Aufstockung und Umnutzung des Speichers eines Reihenhauses
in Kinderzimmer und Ausbau des Balkones“ in Laufen 2

Stadt Freilassing

Jahresabschlüsse 2016 bis 2018
der Stadtwerke Freilassing 3

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über die beabsichtigte
Einziehung sonstiger öffentlicher Straßen
„Mieslötzweg (Weg am Frauenberg)“ 4

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG;
Bekanntmachung über die Einziehung sonstiger öffentlicher Straßen
„Fußweg von der Kilianbrücke in Untersalzberg über
die Kilianmühle zum Mieslweg beim Stangertaferl“ 5

Bekanntmachung einer Straßenwidmung
„Am Zellerbach II, Gemarkung Au“ 6

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung
für das Haushaltsjahr 2020 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung „Aufstockung und Umnutzung des Speichers eines Reihenhauses in Kinderzimmer und Ausbau des Balkones“, in Laufen, Hagenauerstraße 2

Mit Bescheid vom 28.5.2020, Az. 1246/2019, wurde für Herrn **XXX***, **XXX***, **XXX***, für den Antrag „Aufstockung und Umnutzung des Speichers eines Reihenhauses in Kinderzimmer und Ausbau des Balkones“, Laufen, Hagenauerstraße 2, Gemarkung Laufen, Flurstück 481/4 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 481/5, 481/13, 481/34 und 481/39 der Gemarkung Laufen zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-571, wird empfohlen.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-571).

Bad Reichenhall, den 4. Juni 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung „Aufstockung und Umnutzung des Speichers eines Reihenhauses in Kinderzimmer und Ausbau des Balkones“ in Laufen, Hagenauerstraße 4

Mit Bescheid vom 28.5.2020, Az. 1245/2019, wurde für **XXX*** und **XXX***, **XXX***, **XXX***, für den Antrag „Aufstockung und Umnutzung des Speichers eines Reihenhauses in Kinderzimmer und Ausbau des Balkones“, Laufen, Hagenauerstraße 4, Gemarkung Laufen, Flurstück 481/39 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 481/4, 481/5, 481/13, 481/33, 481/34 und 481/38 der Gemarkung Laufen zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-571, wird empfohlen.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-571).

Bad Reichenhall, den 8. Juni 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

**Jahresabschlüsse 2016 bis 2018
der Stadtwerke Freilassing**

Gemäß § 25 der Eigenbetriebsverordnung Bayern geben die Stadtwerke Freilassing die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 öffentlich bekannt.

Der Stadtrat hat die oben genannten Jahresabschlüsse zur Kenntnis genommen und in der Sitzung am 20. April 2020 die Jahresabschlüsse festgestellt.

Die Jahresgewinne der Jahre 2016 bis 2018 werden mit dem Eigenkapital der Stadtwerke verrechnet.

Der Bestätigungsvermerk des Prüfers für die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018, siehe Anlage.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Jahre 2016 bis 2018 sind in der Zeit vom

29. Juni 2020 bis 10. Juli 2020

bei den Stadtwerken Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zimmer 215, 2. OG, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt, mit der Bitte um vorherige Terminvereinbarung unter Telefon: 08654/3099-710 oder 711 wegen der aktuellen Situation (Corona).

Freilassing, Juni 2020
Stadtwerke Freilassing

Ingrid Brekalo
Kaufm. Werkleiterin

Marcus Kinzel
Techn. Werkleiter

Anlage:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Stadtwerke Freilassing, Freilassing

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE UND DER LAGEBERICHTE

Prüfungsurteile

Wir haben die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Stadtwerke Freilassing, Freilassing, für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir die Lageberichte des Eigenbetriebs Stadtwerke Freilassing, Freilassing, für die Geschäftsjahre 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016, 2017 und 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entsprechen die beigefügten Jahresabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2016, 2017 und 2018 sowie seiner Ertragslage für die Geschäftsjahre 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016, 2017 und 2018 und
- vermitteln die beigefügten Lageberichte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen stehen diese Lageberichte in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse und der Lageberichte geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile (die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich gleichlautend auf die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018)

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG in den Geschäftsjahren vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016, 2017 und 2018 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Augsburg, den 28. Februar 2020
SWMP PartGmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mertl – Hundseder – Guggemos – Schwarzmann – Schwab

Prof. Dr. Winfried Schwarzmann
Wirtschaftsprüfer

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung sonstiger öffentlicher Straßen „Mieslötzweg (Weg am Frauenberg)“

Es ist beabsichtigt, die nachstehend näher bezeichnete sonstige öffentliche Straße als beschränkt öffentlicher Weg einzuziehen:

Bezeichnung der Straße:	Mieslötzweg (Weg am Frauenberg), Fl. Nr. 465/1, Länge: 61 m entlang Mieslötzweg Hausnr. 22
Beschreibung des Anfangspunktes:	westlich Haus Frauenberg
Beschreibung des Endpunktes:	östlich Haus Frauenberg
Gemeinde:	Markt Berchtesgaden
Landkreis:	Berchtesgadener Land
Träger der Straßenbaulast:	Markt Berchtesgaden
Widmungs- und Verkehrsbeschränkung:	Nur für den Fußgängerverkehr

Begründung:

Der beschränkt öffentliche Weg kann durchgängig nicht mehr benutzt werden und wird zum Endpunkt durch eine steile und schwer begehbbare Böschung begrenzt. Bereits mit der Teilabstufung vom 9.12.1985 des o.a. Teilstücks des Mieslötzweges wurde folgendes begründet: „Durch den Bau eines neuen Teilstücks des Mieslötzweges nordöstlich des Hauses Mieslötzweg 22 ist das alte Teilstück südlich auf einer Länge von 61 m für den Fahrzeugverkehr entbehrlich geworden und wird zum beschränkt öffentlichen Weg abgestuft.“ Mit o.a. Begründung mangels Durchgängigkeit des Weges als Fußweg und einer neu angelegten Gemeindeverbindungsstraße Nr. 51 „Mieslötzweg“ mit geringem Verkehrsaufkommen besteht eine alternative Verkehrsstrecke auch für den Fußgängerverkehr. Es liegt daher für den oben bezeichneten beschränkt öffentlichen Weg „Mieslötzweg (Weg am Frauenberg)“ keine Verkehrsbedeutung mehr.

Dieses Vorhaben wird hiermit angekündigt.

Die Widmungsunterlagen können gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes) drei Monate nach dieser Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Ordnungsamt, Zimmer 13, 1. Stock, 83471 Berchtesgaden, eingesehen werden.

Berchtesgaden, den 4. Juni 2020
Markt Berchtesgaden

Josef Wenig, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Berchtesgaden

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG; Bekanntmachung über die Einziehung sonstiger öffentlicher Straßen „Fußweg von der Kilianbrücke in Untersalzberg über die Kilianmühle zum Mieslweg beim Stangertaferl“

Der sich auf dem Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche, nachstehend näher bezeichneter als beschränkt öffentlich gewidmeter Weg wird mit Wirkung zum 1. August 2020 eingezogen.

Bezeichnung des öffentlichen Weges:	Fußweg von der Kilianbrücke in Untersalzberg über die Kilianmühle zum Mieslweg beim Stangertaferl, ehemals Fl. Nrn. 311a, 310, 312, 317, 319, 324, Gmkg. Salzberg, jetzt Fl. Nrn. 310, 312, Gmkg. Salzberg
Beschreibung des Anfangspunktes:	Kilianbrücke
Beschreibung des Endpunktes:	Miesl-Stangerweg
Gemeinde:	Markt Berchtesgaden
Landkreis:	Berchtesgadener Land

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen 1)** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Berchtesgaden, den 4. Juni 2020
Markt Berchtesgaden

Josef Wenig, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung einer Straßenwidmung „Am Zellerbach II, Gemarkung Au“

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße:	Am Zellerbach II Flurnummer: Fl. Nr. 295/30, Gemarkung Au
Beschreibung des Anfangspunktes:	Ab Ein- und Ausfahrtbereich von/zur Ortsstraße Nr. 61 „Am Zellerbach“
Beschreibung des Endpunktes:	Grundstücksgrenzen zur Fl. Nr. 295/65, Gemarkung Au
Länge:	ca. 48 m
Gemeinde:	Markt Berchtesgaden
Landkreis:	Berchtesgadener Land

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete vorhandene Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung: -keine-

3. Träger der Straßenbaulast

Markt Berchtesgaden

4. Wirksamwerden der Verfügung

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Ordnungsamt, Zimmer-Nr. 13, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen 1)** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Berchtesgaden, den 4. Juni 2020
Markt Berchtesgaden

Josef Wenig, Zweiter Bürgermeister

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 16 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Berchtesgadener Landesstiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.239.300,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.276.600,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.958.700,00 € festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2020 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 2. Juni 2020
Berchtesgadener Landesstiftung

Bernhard Kern, Landrat und Stiftungsratsvorsitzender
